

Einwohnergemeinde Scheuren

Botschaft zur **Gemeindeversammlung**

28. Juni 2022, 20.00 Uhr

Meienriedweg 2, 2556 Scheuren (Saal)

(ehemals Restaurant Schluckstube)

Stimmberechtigung

Alle Schweizerinnen und Schweizer, die das 18. Altersjahr zurückgelegt und seit drei Monaten in der Gemeinde Scheuren Wohnsitz haben, sind zu dieser Gemeindeversammlung freundlich eingeladen. Bitte diese Botschaft an die Gemeindeversammlung mitnehmen.

Das **Protokoll** der Gemeindeversammlung vom **08. Dezember 2021** lag, gestützt auf Art. 67 des OgR, öffentlich auf. Einsprachen wurden keine eingereicht. Das Protokoll wurde durch den Gemeinderat genehmigt.

Der Gemeinderat Scheuren hat die Jahresrechnung 2021 mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 30. Mai 2022 genehmigt (*gemäss Art. 11 Abs. 2 Bst. c Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Scheuren*).

Ein detailliertes Exemplar der Jahresrechnung 2021 kann bei der Finanzverwaltung Scheuren bezogen oder auf der Homepage www.gemeinde-scheuren.ch heruntergeladen werden.

Aktenauflage

Die Akten zum Traktandum 1 liegen während 30 Tagen vor der Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich auf.

Rechtsmittelbelehrung

Beschwerden gegen Versammlungsbeschlüsse sind innert 30 Tagen (in Wahlsachen innert 10 Tagen) nach der Versammlung schriftlich und begründet beim Regierungsstatthalteramt Biel einzureichen (Art. 63 ff VRPG). Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften ist sofort zu beanstanden (Art. 49a GG; Rügepflicht). Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

Traktanden

1. Teilrevision/Aktualisierung Ortsplanung Scheuren

Umsetzung BMBV und weitere Anpassungen im Baureglement,
Änderung Zonenplan, Festlegung Gewässerräume

2. Jahresrechnung 2021

Kenntnisnahme

3. Information

Buswendeplatz und Gemeindesaal

4. Mitteilungen und Verschiedenes

Teilrevision/Aktualisierung Ortsplanung Scheuren

Umsetzung BMBV und weitere Anpassungen im Baureglement,
Änderung Zonenplan, Festlegung Gewässerräume

Referent: Andreas Minder, Gemeindepräsident und Kaspar Reinhard, BHP Raumplan AG, Bern

Die rechtskräftige baurechtliche Grundordnung der Einwohnergemeinde Scheuren bestehend aus Zonenplan und Baureglement wurde am 26. Februar 2002 vom Kanton genehmigt.

Im Jahr 2008 hat der Regierungsrat des Kantons Bern den Beitritt zur interkantonalen Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB) beschlossen. Die Umsetzung der IVHB wird mit der Verordnung über die Begriffe und Messweisen im Bauwesen (BMBV) geregelt, welche seit dem 1. August 2011 in Kraft ist. Die Gemeinden müssen ihre baurechtliche Grundordnung bis am 31. Dezember 2023 an die neuen Messweisen und Begriffe anpassen. Mit der vorliegenden Teilrevision/Aktualisierung der Ortsplanung sollen die neuen Begriffe und Messweisen im Baureglement umgesetzt werden.

Im Jahr 2018 wurde gemeinsam mit den benachbarten Gemeinden Orpund, Safnern und Meinisberg die Arbeiten für eine Aktualisierung der Ortsplanung aufgenommen. Sie umfasst die Anpassung des Baureglements und die Festlegung der Gewässerräume. Weiter wurden verschiedene überbaute Grundstücke eingezont, der Perimeter des Ortsbildschutzgebietes angepasst und verschiedene Masse der baurechtlichen Grundordnungen der Gemeinden Meinisberg, Orpund, Safnern und Scheuren im Sinne einer Harmonisierung der Baureglements angeglichen. Ziel der BMBV ist die Standardisierung und Vereinheitlichung von rund 30 formellen Baubegriffen wie z. B. Höhen, Abständen und Nutzungsziffern.

Umsetzung BMBV und weitere Anpassungen im Baureglement:

- Der Ausgleich von Planungsvorteilen richtet sich neu nach Art. 142 ff des Baugesetzes.
- Die Bestimmungen zur Art der Nutzung der Wohn-, Dorfkerne- und Gewerbebezonen, welche bislang in je einem Artikel geregelt waren (Art. 41-43), werden neu in Art. 4 BR in einer Tabelle zusammengefasst.
- Die baupolizeilichen Masse in den altrechtlichen Artikeln 41-43 und 47 werden neu in Artikel 5 BR geregelt. Die kleinen und grossen Grenzabstände, die Gebäudelängen und die Geschosshöhe (neu Anzahl Vollgeschosse) wurden hierbei mehrheitlich vom altrechtlichen BR übernommen. Die kleinen und grossen Grenzabstände der W2 und der M2 wurden im Zuge der Harmonisierung der Baureglements von Orpund, Scheuren und Meinisberg von jeweils 5 (kA) und 9 (gA) Metern auf 4 (kA) und 8 (gA) Meter verkleinert.
- Die Höhen der Bauten und Anlagen wurden im bisherigen Baureglement über die Gebäudehöhe geregelt. Der Begriff und die damit verbundene Messweise existieren gemäss BMBV nicht mehr. Neu werden die Höhen der Bauten und Anlagen mittels Fassadenhöhe geregelt. Art. 5 Abs. 1 legt pro Zonenart die traufseitige Fassadenhöhe (Fh tf) fest.
- Für die Fassadenhöhe traufseitig wurde auf die altrechtliche Gebäudehöhe zurückgegriffen und diese um je 0,5 m erhöht. Dieser Zuschlag wurde aufgrund der unterschiedlichen Messweise (neu beim höchsten Höhenunterschied) im Vergleich zur altrechtlichen Gebäudehöhe gewährt.
- Artikel 5 Abs. 2 BR regelt sämtliche Masse von vor- und rückspringenden Gebäudeteilen, kleineren Gebäuden, eingeschossigen Gebäudeteilen, der An- und Kleinbauten (ehemals Nebenbauten) sowie der unterirdischen Bauten und Unterniveaubauten. Die entsprechenden Regelungen fanden sich bislang in Art. 23, 24 und 25 des altrechtlichen BR.
- Die Absätze 3 und 4 von Artikel 5 BR regeln die Staffelung und die Gestaltungsfreiheit gemäss Art. 75 des kantonalen Baugesetzes (BauG).
- Absatz 5 des Artikels 5 BR regelt neu sämtliche Geschosse gemäss Art. 18 bis Art. 21 BMBV (alt Art. 33 BR). Als Untergeschosse gelten Geschosse, welche sowohl horizontal max. 1,2 m über die

Fassadenlinie herausragen, als auch das massgebende Terrain im Mittel max. 1,2 m überragen. Abgrabungen bis 5 m werden nicht angerechnet.

Als Dachgeschoss gilt ein Geschoss, welches neu über eine Kniestockhöhe gemäss Art. 16 BMBV von maximal 1,5 m verfügt. Ansonsten gilt es als Vollgeschoss.

- Die Absätze 6 und 7 regeln neu den Gebäudeabstand. Absatz 8 von Artikel 5 BR regelt die Abstände gegenüber Zonengrenzen.
- Die Absätze 9 bis 13 regeln die Bauabstände von Strassen, Wegen, Vorplätzen, Garagen und weitere Anlagen im Grenzabstand (alt Art. 19 und 25 BR).
- Die bestehenden Bestimmungen zu den Zonen für öffentliche Nutzungen (ZöN) des altrechtlichen BR wurden übernommen. Die bisherige Gebäudehöhe wurde in die neue Fassadenhöhe traufseitig überführt. Für die ZöN A wurden explizit Kleinbauten zugelassen, bei der ZöN B wurden die Zweckbestimmungen um die bestehende Nutzung ergänzt.
- Für die in einem separaten Verfahren geplante neue ZöN C wurde im Baureglement bereits ein entsprechender Platzhalter eingefügt. Die geplante ZöN C und die betroffenen Parzellen 327, 30 und 16 sind nicht Teil der Genehmigung.
- Die weiteren Nutzungszonen im Baugebiet des altrechtlichen BR wurden übernommen. Für die Grünzone und die Landwirtschaftszone wurde der Artikel des Musterbaureglements übernommen. Dadurch ergeben sich für die Grünzone formelle und für die LWZ materielle Änderungen.
- Für die Bestimmungen zur «Qualität des Bauens und Nutzens» (Kapitel 4 BR) und zu den «Bau- und Nutzungsbeschränkungen» (Kapitel 5 BR) sowie zu den Straf- und Schlussbestimmungen (Kapitel 6 BR) wurde auf die Mustervorschriften des kantonalen Musterbaureglements zurückgegriffen. Bei einigen Artikeln wurden die Mustervorschriften mit bestehenden Bestimmungen des altrechtlichen BR ergänzt.
- Die Artikel 10 bis 16 BR fassen die Bestimmungen der Bau- und Aussenraumgestaltung in einem Unterkapitel zusammen. Neu werden mit den Artikeln 12, 14 und 15 Bestimmungen zur Fassadengestaltung festgelegt. Der Artikel 10 wird im Abs. 2 um die Beurteilungskriterien ergänzt. Die bisherigen Bestimmungen zur Dachgestaltung (alt: Art. 35-37) werden im Artikel 13 zusammengefasst. Weiter wurden im Art. 16 Bestimmungen zum Gestaltungsspielraum in der BR aufgenommen.
- Neu wird mit Artikel 17 BR die Voraussetzung zur Bildung einer Fachberatung geschaffen. Diese wird durch den Gemeinderat beigezogen und berät Bauwillige sowie die Baupolizei bei Fragen z.B. in Bezug auf das Orts- und Landschaftsbild. Unter bestimmten Voraussetzungen können damit Abweichungen von den Gestaltungsvorschriften bewilligt werden, wenn dies von der Fachberatung beantragt wird oder das Ergebnis eines qualifizierten Verfahrens zeigt, dass damit eine bessere Gesamtwirkung erzielt werden kann. Der Wunsch nach einer subjektiv besseren oder wirtschaftlich interessanteren Lösung berechtigt jedoch nicht zum Abweichen von den Gestaltungsvorschriften oder den baupolizeilichen Massen. Eine allfällige Abweichung muss aus fachlichen Gründen berechtigt sein.
- Der Gemeinderat kann neu die Durchführung von qualifizierten Verfahren zur Qualitätssicherung fördern. Dazu kann er finanzielle Beträge leisten und organisatorische und personelle Hilfe anbieten.
- Die Bestimmungen zur Ortsbildpflege, zur Pflege der Kulturlandschaft, zum Schutz der naturnahen Landschaft sowie zu Ersatz- und Fördermassnahmen werden neu im Kapitel 5 «Bau- und Nutzungsbeschränkungen» zusammengefasst. Bei den Artikeln 19, 21, 22, 25 und 26, handelt es sich um bestehende Vorschriften, welche auf Basis der Mustervorschriften des MBR umformuliert und teilweise um einen Absatz des MBR ergänzt wurden (materielle Änderung).
- Mit Artikel 20 zu Baudenkmälern, Artikel 27 zu gebietsfremden und schädlichen Pflanzen und Tieren, Artikel 28 zu Ersatzmassnahmen und Artikel 29 zu den Naturgefahren werden bisherige Bestimmungen an das geltende Recht angepasst bez. Neue Bestimmungen erlassen.
- Die gemäss übergeordneter Gewässerschutzgesetzgebung in der Nutzungsplanung festzulegenden Gewässerräume wurden im Zonenplan Gewässer ausgeschieden. Die entsprechenden Bestimmungen zum Gewässerraum findet sich neu in Artikel 23 BR, diejenigen für die Bereicherung ohne Bewirtschaftungseinschränkung in Art. 24 BR. Für weitere Informationen siehe Kapitel 3.2.
- Die Artikel 30 bis 32 BR regeln die Straf- und Schlussbestimmungen. Der bisherige Absatz 2 des Artikels 30 wird gestrichen. Das aktualisierte Baureglement, der neue Zonenplan Gewässer und die Zonenplanänderungen treten am Tag nach der Publikation der Genehmigung in Kraft.

Änderung Zonenplan:

Sämtliche eingeschossigen Wohnzonen (W1) der Gemeinde Scheuren werden zu zweigeschossigen Wohnzonen (W2) aufgezont. Je zwei Parzellen werden eingezont von Landwirtschaftszone in die W2 und von W1 in die Landwirtschaftszone.

Festlegung Gewässerräume:

Die revidierte und aktualisierte Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes verlangt, dass bei sämtlichen Gewässern ein Gewässerraum nach bundesrechtlichen Vorgaben ausgeschieden wird. Teil des Gewässernetzes von Scheuren sind nur zwei Gewässer. Dies sind der Nidau-Büren-Kanal und die Alter Zihl.

Der Gewässerraum steht dem Gewässer zur Verfügung und gewährleistet insbesondere den Schutz vor Hochwasser. Er dient aber auch dem Unterhalt der Gewässer. Zudem verringert ein ausreichender Abstand zwischen Gewässer und Nutzfläche den Eintrag von Nähr- und Schadstoffen. Weiter gewährleistet der Gewässerraum die natürlichen Funktionen der Gewässer und kann der Bevölkerung als Naherholungsgebiet zugänglich gemacht werden.

Der minimale Gewässerraum für Fliessgewässer wurde gemäss Bundesrecht und mit Hilfe der kantonalen Arbeitshilfe „Gewässerraum“ berechnet.

Die Ausnahme dazu bildet der Gewässerraum des Nidau-Büren-Kanals. Dieser wurde nach Absprache mit dem Tiefbauamt Kanton Bern auf insgesamt 110 Meter festgelegt.

Antrag an die Exekutive

Der Gemeinderat Scheuren beantragt der Gemeindeversammlung:

- Die Teilrevision/Aktualisierung Ortsplanung Scheuren ist zu genehmigen.

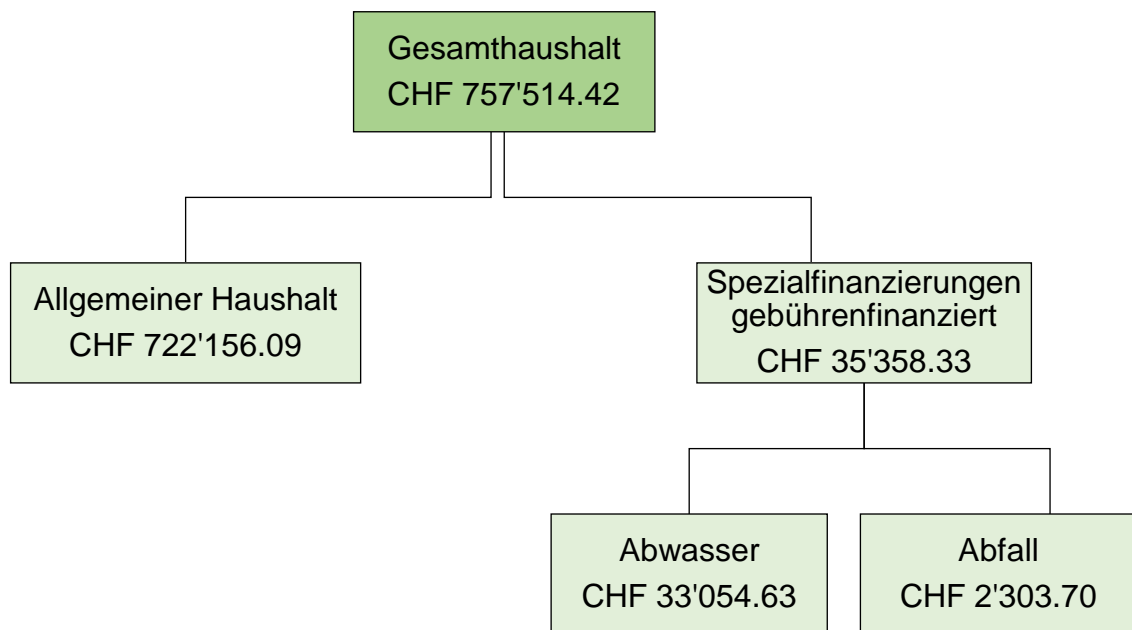
Jahresrechnung 2021

Kenntnisnahme

Referentin: Nicole Zbinden, Finanzverwalterin

Ergebnisse

Die Jahresrechnung 2021 der Gemeinde Scheuren wurde nach dem Harmonisierten Rechnungslegungsmodell (HRM2) erstellt und schliesst per 31. Dezember 2021 wie folgt ab:



Nach HRM2 ist das **Gesamtergebnis** (Gesamthaushalt inkl. Spezialfinanzierungen) zu genehmigen. Die Zuständigkeit fällt gestützt auf Art. 11 Abs. 2 Bst. c des Organisationsreglementes (OgR) der Einwohnergemeinde Scheuren in die Kompetenz des Gemeinderates Scheuren.

Erfolgsrechnung

Ergebnis Gesamthaushalt (inkl. Spezialfinanzierungen)

Das Gesamtergebnis schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 757'514.42 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 3'460.00. Die Bessererstellung gegenüber dem Budget 2021 beträgt CHF 754'054.42.

Ergebnis Allgemeiner Haushalt (Steuerhaushalt)

Der Allgemeine Haushalt schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 722'156.09 ab. Budgetiert war ein Aufwandüberschuss von CHF 28'140.00. Die Besserstellung gegenüber dem Budget 2021 beträgt CHF 750'296.09.

Ergebnis Spezialfinanzierung Abwasserentsorgung

Die Abwasserentsorgung (Funktion 7201) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 33'054.63 ab. Budgetiert war ein Ertragsüberschuss von CHF 32'400.00. Der Ertragsüberschuss der SF Abwasserentsorgung wird dem Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abwasserentsorgung Rechnungsausgleich gutgeschrieben, welches per 31. Dezember 2021 einen Wert von CHF 229'827.60 ausweist. Der Bestand der SF Abwasser Werterhalt beläuft sich auf CHF 1'044'991.45.

	Rechnungsjahr (CHF)	Budget (CHF)
Erfolg	33'054.63	32'400.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2021	82'382.10	
Bestand Werterhalt per 31.12.2021	1'044'991.45	
Eigenkapital per 31.12.2021	229'827.60	

Ergebnis Spezialfinanzierung Abfall

Die Abfallentsorgung (Funktion 7301) schliesst mit einem Ertragsüberschuss von CHF 2'303.70. Budgetiert wurde ein Aufwandüberschuss von CHF 800.00. Der Minderaufwand ist darauf zurück zu führen, dass keine Unterhaltskosten angefallen sind. Zudem sind die Abfallgrund- und Grünabfallgebühren gering höher ausgefallen. Der Ertragsüberschuss wird dem Eigenkapital (Rechnungsausgleich) der SF Abfallentsorgung gutgeschrieben, welches per 31. Dezember 2021 CHF 29'033.48 beträgt.

	Rechnungsjahr (CHF)	Budget (CHF)
Erfolg	2'303.70	-800.00
Verwaltungsvermögen per 31.12.2021	0.00	
Eigenkapital per 31.12.2021	29'033.48	

(Die nachfolgenden Kommentare beziehen sich auf den Gesamthaushalt)

Aufwand

Personalaufwand

Beim Personalaufwand konnten die Budgeteingaben grösstenteils eingehalten werden. Mit CHF 1'532.40 liegt dieser nur unwesentlich unter dem Budget. Die Entschädigungen, Sitzungsgelder GR fallen um CHF 4'020.50 tiefer aus als erwartet. Für die Investitionsprojekte Gemeindesaal und Buswendeplatz wurde eine Baukommission gegründet, für welche Sitzungsgelder in der Höhe von CHF 1'697.10 fällig wurden.

Sach- und übriger Betriebsaufwand

Der Sach- und Betriebsaufwand liegt um CHF 86'650.64 über dem Budget. Insbesondere bei den Honoraren externer Berater, Gutachter, Fachexperten fallen die Aufwendungen höher aus. Aufgrund des Mutterschaftsurlaubs der Finanzverwalterin wurde die Firma AdminPlus GmbH für die Stellvertretung von sechs Monaten beauftragt. Die Ausgaben belaufen sich - abzüglich der Einnahmen aus der Mutterschaftsentschädigung - auf CHF 14'680.70. Auch im Bauwesen fallen die Ausgaben um CHF 9'172.15 höher aus als erwartet. Grund dafür sind insbesondere die Aufwendungen der Architekten für das Projekt «Gemeindesaal und Buswendeplatz».

Abschreibungen

Das bestehende Verwaltungsvermögen nach HRM1 beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 33'871.00 und wird jährlich mit CHF 16'935.45 abgeschrieben. Per 1. Januar 2016 wurde das bestehende

Verwaltungsvermögen zum Buchwert nach HRM2 bilanziert und wird bis Ende 2023 vollständig abgeschrieben sein.

Die ordentlichen Abschreibungen nach Nutzungsdauer betragen im Rechnungsjahr CHF 4'586.25. Gesamthaft betragen die Abschreibungen CHF 31'490.60 und liegen um CHF 9'909.40 unter dem budgetierten Betrag. Die beiden Investitionsprojekte Trottoirverbreiterung und Erneuerung Buswendeplatz wurden ins Folgejahr verschoben. Beim Projekt der Abwasserregion Orpund und Umgebung handelt es sich um eine Anlage im Bau, bei welcher die Abschreibungen erst bei der Fertigstellung fällig werden.

Zusätzliche Abschreibungen (Art. 84 GV) müssen vorgenommen werden, wenn der allgemeine Haushalt einen Ertragsüberschuss ausweist **und** die ordentlichen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen sind. Diese Voraussetzungen sind im Rechnungsjahr 2021 kumulativ erfüllt. Die Nettoinvestitionen im Allg. Haushalt belaufen sich CHF 49'853.55 und die planmässigen Abschreibungen (exkl. Spezialfinanzierungen) auf CHF 30'810.70. Somit müssen zwingend zusätzliche Abschreibungen bis zur Höhe der Differenz zwischen den Nettoinvestitionen und den ordentlichen Abschreibungen vorgenommen werden, welche CHF 19'042.85 beträgt.

Einlagen in Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

Die Einlage in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasser beträgt gemäss Wiederbeschaffungstabelle CHF 31'140.00. Diesem Betrag werden die Anschlussgebühren angerechnet, welche im Rechnungsjahr CHF 74'200.00 betragen. Da die Einlage keinen Minus-Betrag ausweisen darf, muss auf die ordentliche Einlage verzichtet werden und es dürfen nur die Einnahmen aus den Anschlussgebühren in die Spezialfinanzierung Werterhalt Abwasser eingelegt werden.

Transferaufwand

Entschädigungen/Beiträge an Kanton, Gemeinden oder Gemeindeverbänden

Der Transferaufwand von CHF 1'011'415.77 liegt mit CHF 75'884.23 unter den Erwartungen. Die Lastenausgleich Sozialhilfe, EL und öffentlicher Verkehr fallen um CHF 13'726.70 tiefer aus. Auch die Betriebs- und Gehaltskosten des Gemeindeverbandes Bildung Gottstatt (SEK) liegen um 50'379.75 deutlich unter dem budgetierten Betrag. Die Gehaltskosten der Schule 2556 fallen höher aus, da es insbesondere im Kindergarten und der Primarschule mit der neuen Überbauung Langackerweg einen Zuwachs bei den Schülerzahlen gab.

Ausserordentlicher Aufwand

Die Jahresrechnung schliesst im allgemeinen Haushalt mit einem Ertragsüberschuss ab. Zudem sind die planmässigen Abschreibungen kleiner als die Nettoinvestitionen, weshalb zusätzlichen Abschreibungen gem. Art. 84 GV zwingend vorzunehmen sind. Diese belaufen sich auf CHF 19'042.85.

Nettoinvestitionen allg. Haushalt	CHF	49'853.55
<u>Planmässige Abschreibungen</u>	CHF	<u>30'810.70</u>
Differenz	CHF	19'042.85

<i>Ertragsüberschuss</i>	CHF	735'828.94
Zusätzliche Abschreibungen in der Höhe der Differenz	CHF	19'042.85

Ertrag

Fiskalertrag

Steuereinnahmen von natürlichen und juristischen Personen

Der Fiskalertrag liegt mit CHF 1'951'317.40 deutlich über den im Budget erwarteten Einnahmen (CHF +836'067.40). Insbesondere zeigt sich dies bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen (+773'435.20). Aber auch die Einnahmen aus den Gewinnsteuern der juristischen Personen und den Vermögensgewinnsteuern (Grundstückgewinnsteuern / Sonderveranlagungen) fallen wesentlich höher aus (+92'089.45). Am Langackerweg konnten im Rechnungsjahr weitere Reihenhäuser verkauft bzw. bezogen werden, wodurch auch die Anzahl der steuerpflichtigen Personen rasant angestiegen ist.

Entgelte

Einnahmen aus Gebühren oder Dienstleistungen, Verkaufserlöse sowie allg. Rückerstattungen

Die Entgelte schliessen mit einem Ertrag von CHF 259'100.82 ab und liegen um CHF 48'950.82 über dem budgetierten Wert. Auch hier konnten aufgrund der Verkäufe der Reihenhäuser am Langackerweg weitere Anschlussgebühren vereinnahmt werden (+24'200.00). Auch bei den Grund- bzw. Benützungsgebühren konnten Mehreinnahmen erzielt werden (+28'543.10).

Transferertrag

Entschädigungen/Beiträge von Kanton, Gemeinden oder Gemeindeverbänden

Der Transferertrag liegt um CHF 9'318.49 unter dem Budget. Aufgrund des Zuwachs bei den Schülerzahlen sind die Schülerbeiträge des Kantons beim Kindergarten und der Primarschule höher ausgefallen. Anders bei den Schülerbeiträgen der Oberstufe. Hier sind die Einnahmen tiefer als der budgetierte Wert. Aufgrund der höheren Steuereinnahmen, ist der Disparitätenabbau tiefer ausgefallen.

Abweichungen der Jahresrechnung 2021 zum Budget 2021

Minderaufwand (-) / Mehrertrag (+)	Betrag in CHF
Die Sitzungsgelder des Gemeinderates fallen tiefer aus als budgetiert	-4'020.50
Da nicht alle geplanten Anschaffungen getätigt wurden, fallen die Betriebskosten der Schule 2556 (PRIM) tiefer aus	-10'158.70
keine Ausgaben, da keine Schüler:innen aus der Gemeinde am Gymnasium	-10'724.75
tiefere Betriebs- und Gehaltskosten des Gemeindeverbandes Bildung Gottstatt (SEK)	-50'379.75
weniger Ausgaben an den Lastenausgleich Ergänzungsleistungen und Sozialhilfe	-11'171.70
Die Betriebskosten an den Regionalen Sozialdienst fallen tiefer aus als erwartet	-9'446.95
Mehreinnahmen bei den Schülerbeiträgen des Kantons Bern (KIGA und PRIM), infolge Anstieg bei den Schülerzahlen	29'404.25
höhere Einnahmen bei den Wehrdienstersatzabgaben (Bevölkerungszuwachs)	4'970.70
Die Einnahmen der Anschlussgebühren im Bereich Abwasser sind höher ausgefallen	24'200.00
Wesentlich höhere Einnahmen bei den Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen	773'435.20
Mehreinnahmen bei den Gewinnsteuern der juristischen Personen	24'353.05
Auch die Grundstückgewinnsteuern und Sonderveranlagungen fallen höher aus als budgetiert	67'736.40
Aufgrund der Neubauten am Langackerweg konnten bei den Liegenschaftssteuern Mehreinnahmen erzielt werden	12'362.30

Mehraufwand (+) / Minderertrag (-)	Betrag in CHF
Mehrkosten bei den Dienstleistungen Dritter im Bauwesen	9'172.15
Der Betriebsbeitrag an die Feuerwehr Regio BASSS fällt höher aus	4'697.40
höhere Gehaltskosten der Schule 2556 (KIGA und PRIM) infolge Schülerzuwachs	10'955.20
Die Anzahl der Schüler:innen an der Musikschule ist angestiegen	7'632.90
Beim Sportplatz (Schulhaus Scheuren) wurde der Zaun durch einen höheren ersetzt	9'723.55
Der Strassenunterhalt fällt höher aus, da unvorhergesehene Reparaturen an Strassenschächten nötig waren	4'455.30
Für allfällig gefährdeten Steuerguthaben wurden Wertberichtigungen (Rückstellungen) vorgenommen	31'584.80
Da weniger Schüler:innen die Oberstufe in Orpund besuchen als erwartet, fallen die Schülerbeiträge des Kantons Bern tiefer aus	-18'583.50
Durch den Bevölkerungszuwachs fällt der Beitrag aus dem Disparitätenabbau (<i>Ausgleich zwischen finanzstärkeren Gemeinden an die finanzschwächeren Gemeinden</i>) tiefer aus als erwartet	-16'370.00

Bilanz

Die Bilanzsumme beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 3'379'563.83. Dies entspricht im Vergleich zum Bestand per 1. Januar 2021 einer Zunahme von CHF 825'585.50.

Aktiven

Das Finanzvermögen weist einen Bestand von CHF 3'033'046.94 aus, was einer Zunahme gegenüber dem Vorjahr von CHF 761'361.55 entspricht. Das Verwaltungsvermögen hat um CHF 64'223.95 zugenommen und beträgt per Ende Jahr CHF 346'516.89.

	Aktiven	Bilanz 2021	Bilanz 2020
10	Finanzvermögen	3'033'046.94	2'271'685.39
100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	1'551'461.84	958'568.20
101	Forderungen	862'413.95	697'024.34
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	14'432.95	11'898.25
106	Vorräte und angefangene Arbeiten	806.20	212.60
107	Finanzanlagen	31'100.00	31'150.00
108	Sachanlagen FV	572'832.00	572'832.00
14	Verwaltungsvermögen	346'516.89	282'292.94
140	Sachanlagen VV	319'266.04	254'280.09
142	Immaterielle Anlagen	27'247.85	28'009.85
145	Beteiligungen, Grundkapitalien	3.00	3.00

Passiven

Das Fremdkapital beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 207'871.52, was einer Abnahme von CHF 24'491.87 entspricht. Der Bestand der Kreditoren hat um CHF 133'446.42 zugenommen. Für die Steuerteilungen der natürlichen Personen wurden Rückstellungen in der Höhe von CHF 16'417.45 vorgenommen. Die Gemeinde Scheuren ist nach wie vor schuldenfrei.

Das Eigenkapital beträgt per 31. Dezember 2021 CHF 3'171'692.31, was einer Zunahme von CHF 850'077.37 entspricht.

Das massgebende Eigenkapital (Bilanzüberschuss; Konto 299) beläuft sich auf CHF 1'416'222.69.

	Passiven	Bilanz 2021	Bilanz 2020
20	Fremdkapital	207'871.52	232'363.39
200	Laufende Verbindlichkeiten	161'180.07	7'298.95
204	Passive Rechnungsabgrenzung	1'820.00	196'310.94
205	Kurzfristige Rückstellungen	39'629.35	23'211.90
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im Fremdkapital	5'242.10	5'541.60
29	Eigenkapital	3'171'692.31	2'321'614.94
290	Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber SF	258'861.08	223'502.75
293	Vorfinanzierungen	1'369'393.05	1'295'872.95
294	Reserven	118'073.49	99'030.64
296	Neubewertungsreserve FV	9'142.00	9'142.00
299	Bilanzüberschuss / -fehlbetrag	1'416'222.69	694'066.60

Investitionsrechnung und Verpflichtungskredite

Investitionsrechnung

Insgesamt wurden Investitionen in der Höhe von CHF 100'032.55 getätigt. Budgetiert waren Investitionen in der Höhe von CHF 400'000.00. Die Investitionsprojekte Trottoirverbreiterung und Erneuerung Buswendeplatz wurden ins Folgejahr verschoben, da die Planung noch etwas Zeit in Anspruch nimmt. Ausgeführt wurde insbesondere das Projekt Sanierung Hauptstrasse Nord. Die Teilrevision Ortsplanung konnte, wie mit dem Jahresabschluss 2020 angenommen, nicht ganz abgeschlossen werden. Die Investitionsausgaben betragen CHF 2'655.00. Bei der Abwasserregion Orpund steht die Anlageerneuerung ARA im Vordergrund. Der Investitionsanteil beträgt im Rechnungsjahr CHF 50'179.00. Da das Projekt über mehrere Jahre dauert, handelt es sich hierbei um eine Anlage im Bau, bei welcher die Abschreibungen erst nach der Fertigstellung der Baute vorgenommen werden.

Investitionsrechnung Funktionale Gliederung IR	Rechnung 2021		Budget 2021		Rechnung 2020	
	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag
0 Allgemeine Verwaltung Sanierung Abwartwohnung					41'227.45	0.00 41'227.45
6 Verkehr und Nachrichtenübermittlung Strassensanierung Hauptstrasse Nord	47'209.55	0.00 47'209.55	400'000.00	70'000.00 330'000.00		
7 Umweltschutz und Raumordnung ARO Orpund, Erneuerung PW Safnern ARO Orpund, Anlageerneuerung ARA Teilrevision Ortsplanung	52'823.00 50'179.00 2'644.00	4'318.00 4'328.00			22'677.60	0.00 16'801.00 5'876.60
9 Finanzen und Steuern Netto Ertrag	4'318.00 95'714.55	100'032.55	70'000.00 330'000.00	400'000.00	0.00 63'905.05	63'905.05
Total	104'350.55	104'350.55	470'000.00	470'000.00	63'905.05	63'905.05

Verpflichtungskredite

Im Rechnungsjahr 2021 konnte die Strassensanierung Hauptstrasse Nord ausgeführt werden. Die Teilrevision Ortsplanung hat mehr Zeit in Anspruch genommen als erwartet, weshalb diese Investition noch nicht abgeschlossen ist. Die im Investitionsprogramm vorgesehenen Ausgaben für die Erweiterung des Buswendeplatzes sowie die Trottoirverbreiterung wurden in das Rechnungsjahr 2022 verschoben.

Die beschlossenen und noch nicht abgerechneten Verpflichtungskredite sind nachstehend aufgeführt:

Kreditbeschluss		Kredit- summe	Objektbezeichnung	Kumulierte Ausgaben 01.01.2021	Investitions- ausgaben 2021	Kumulierte Ausgaben 31.12.2021	Kumulierte Einnahmen 01.01.2021	Investitions- einnahmen 2021	Kumulierte Einnahmen 31.12.2021	Saldo	Abrech- nungs- datum
Datum	Organ										
		40'000.00	0290 Verwaltungsliegenschaften	41'227.45		41'227.45		0.00	0.00	-1'227.45	
27.04.20		40'000.00	0290.5040.01 Sanierung Abwartwohnung	41'227.45		41'227.45		0.00	0.00	-1'227.45	09.08.21
		50'000.00	6150 Gemeindestrassen	0.00	47'209.55	47'209.55		0.00	0.00	2'790.45	
10.05.21	GR	50'000.00	6150.5010.07 Strassensanierung Hauptstr. Nor	0.00	47'209.55	47'209.55		0.00	0.00	2'790.45	07.06.22
		51'000.00	7900 Raumordnung allgemein	41'122.05	2'644.00	43'766.05		0.00	0.00	7'233.95	
16.10.17	GV	51'000.00	7900.5290.01 R Teilrevision Ortsplanung 18-20	41'122.05	2'644.00	43'766.05		0.00	0.00	7'233.95	

Nachkredite

Es werden nur die Nachkredite aufgeführt, welche grösser als CHF 3'000.00 sind:

Total		CHF	167'193.30
davon	- gebunden	CHF	111'743.40
	- GR Kompetenz	CHF	55'449.90

Von der Gemeindeversammlung sind keine Nachkredite aus der Erfolgsrechnung zu genehmigen.

Zusammenzug zur Kenntnisnahme an die Exekutive

Der Gemeinderat von Scheuren hat die vorliegende Jahresrechnung mit allen Bestandteilen an seiner Sitzung vom 30. Mai 2022 wie folgt genehmigt.

ERFOLGSRECHNUNG	Aufwand Gesamthaushalt	CHF	1'744'428.61
	Ertrag Gesamthaushalt	CHF	2'501'943.03
	Ertragsüberschuss	CHF	757'514.42

davon

Aufwand Allgemeiner Haushalt	CHF	1'592'474.64
Ertrag Allgemeiner Haushalt	CHF	2'314'630.73
Ertragsüberschuss	CHF	722'156.09

Aufwand Abwasserentsorgung	CHF	112'203.62
Ertrag Abwasserentsorgung	CHF	145'258.25
Ertragsüberschuss	CHF	33'054.63

Aufwand Abfall	CHF	39'750.35
Ertrag Abfall	CHF	42'054.05
Ertragsüberschuss	CHF	2'303.70

INVESTITIONSRECHNUNG	Ausgaben	CHF	100'032.55
	Einnahmen	CHF	4'318.00
	Nettoinvestitionen	CHF	95'714.55

Rechnungsprüfung

Die Revision der Jahresrechnung 2021 erfolgte durch die Firma ROD Treuhand AG, Urtenen-Schönbühl. Alle vorgeschriebenen Prüfungshandlungen sind gemäss kantonalen Vorgaben durchgeführt und die Rechnungsführung als korrekt und sauber befunden worden. Das Rechnungsprüfungsorgan hat dem Gemeinderat deren Genehmigung empfohlen.

Jahresrechnung 2021

Ein detailliertes Exemplar der Jahresrechnung 2021 kann bei der Finanzverwaltung Scheuren bezogen oder auf der Homepage www.gemeinde-scheuren.ch heruntergeladen werden.

Bei Fragen zur Jahresrechnung 2021 steht Ihnen die Finanzverwalterin, Nicole Zbinden gerne persönlich zur Verfügung.

Information

Buswendeplatz und Gemeindesaal

Referent: Kommission für Buswendeplatz und Gemeindesaal

Die Informationen zu diesem Traktandum erfolgen an der Gemeindeversammlung vom 28. Juni 2022 durch die Kommission «Buswendeplatz und Gemeindesaal».

Mitteilungen und Verschiedenes

Mitteilungen

Bei diesem Geschäft informiert der Gemeinderat über aktuelle Geschäfte und laufende Projekte.

Verschiedenes

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der Gemeindeversammlung haben das Wort.